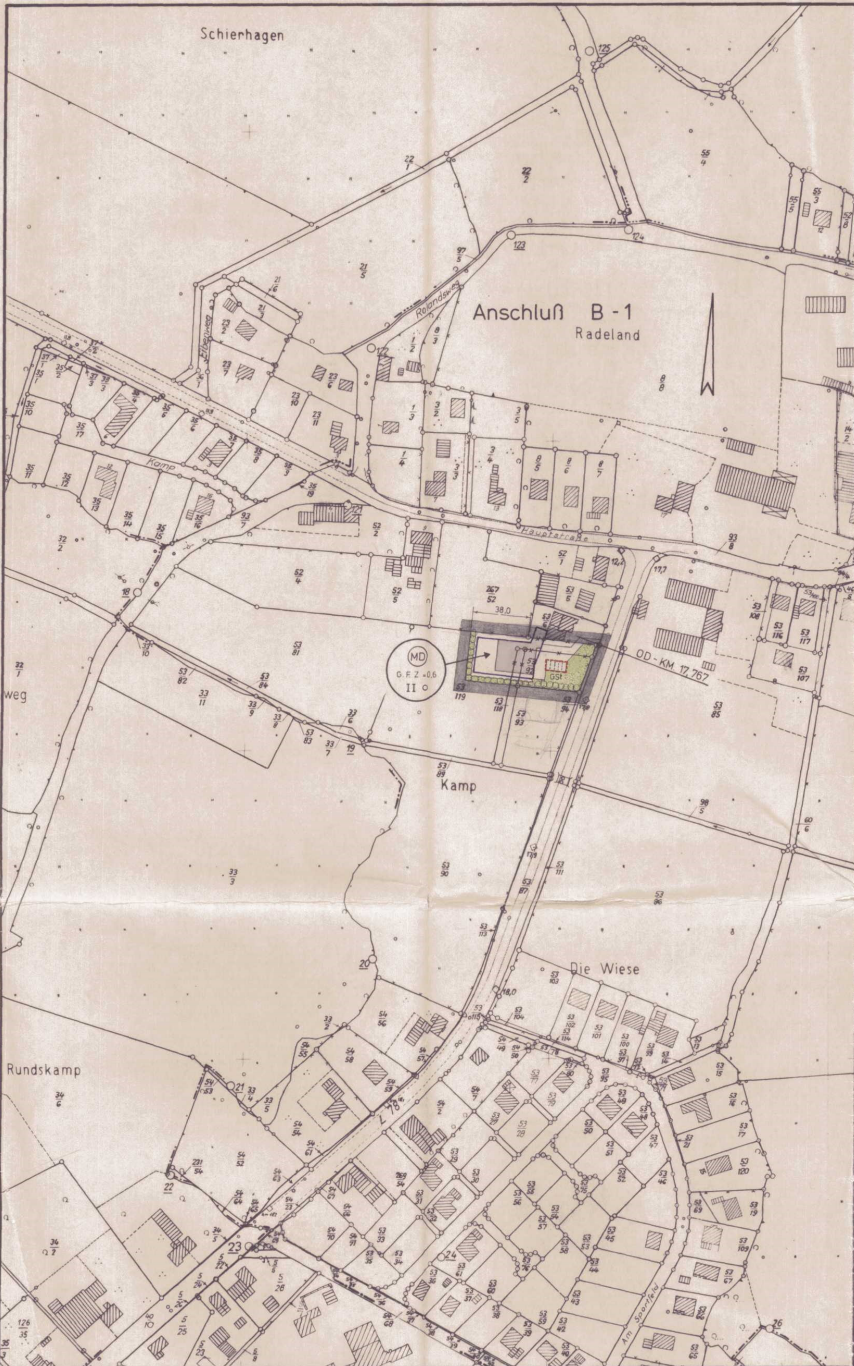


3 Ausfertigung



SATZUNG DER GEMEINDE
STUVENBORN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
1. ERGÄNZUNG
Für das „TEILGEBIET I“

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestaltliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. 2. 1980 mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1¹ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil (Teil B)~~ erlassen:
¹ Ergänzung

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10. 7. 1977

GEMEINDE STUVENBORN DEN 21. 5. 1980
BÜRGERMEISTER
PLANVERFASSER
KREIS SEGEBERG
KREISBAUSCHUSS
KREISBAUAMT
Baur
KREISBAUDIREKTOR

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BBauG wurde am 25. 7. 1979 in der Zeit vom bis ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2a BBauG erfolgte am ~~Wahltag~~ am 8. 4. 1980. Den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fasste die Gemeindevertretung am 10. 7. 1979

GEMEINDE STUVENBORN DEN 21. 5. 1980
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes ¹Ergänzung bestehend aus der Planzeichnung gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 3. 12. 1979 bis 3. 1. 1980 nach vorheriger, am 21. 11. 1979 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen

GEMEINDE STUVENBORN DEN 21. 5. 1980
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 1. 2. 1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 2. 11. 1980
REG. VERM. DIR.

Der Bebauungsplan ¹Ergänzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil (Teil B)~~ wurde gem. § 10 BBauG am 20. 2. 1980 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan ¹Ergänzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. 2. 1980 gebilligt.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 19. 8. 1980
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil (Teil B)~~, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 28. Juli 1980 Az. IV 840 a - 542. 113 - 60. 84 (1) - mit ~~den~~ Hinweisen erteilt.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 19. August 1980
BÜRGERMEISTER

~~Die Auflagen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluss der Gemeindevertretung nicht beachtet. Die Aufhebung und Hinweisbeziehung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 28. 7. 1980 gebilligt.~~

GEMEINDE STUVENBORN DEN 19. August 1980
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil (Teil B)~~, wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 19. August 1980
BÜRGERMEISTER

Gem. § 12 BBauG ist dieser Bebauungsplan ¹Ergänzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil (Teil B)~~ am 20. 8. 1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 20. August 1980
BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG: Maßstab 1 : 2000.

Festsetzungen:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1.

BAUGEBIET:

Art der baulichen Nutzung:

(MD) Dorfgebiet.

Maß der baulichen Nutzung:

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze.

G. F. Z. Geschosflächenzahl.

Bauweise:

o Offene Bauweise.

— Überbaubare Grundstücksfläche.

— Baugrenze.

- - - Fläche für Stellplätze und Garagen.

■ GSt = Gemeinschaftsstellplätze.

■ Grünfläche, mit Abpflanzung.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

— o Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß.

— x Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze.

52 Katasteramtliche Flurstücksnummer.

■ Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage.

— 38,0 Maßangabe.

TEIL „A“

Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungs-Verordnung - BauNVo - in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I, S. 1763.)

